Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Stadt Hilpoltstein (NotunterkunftsGebS) vom 12.02.2020

Die Stadt Hilpoltstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBI. S. 266) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hilpoltstein werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Notunterkunft, die gemäß § 2 der Notunterkunftssatzung zugewiesen werden.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3

Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus für den jeweiligen Monat fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Nutzung der Notunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Notunterkunft berechnet.
- (4) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Benutzer in der Notunterkunft in der Industriestr. 36 und 38, 91161 Hilpoltstein, 240,- EUR pro Monat inkl. Nebenkosten für Wasser und Strom.
- (2) Die Benutzungsgebühren für andere Notunterkünfte sind alle Kosten, die der Stadt Hilpoltstein entstehen. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete
 - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren für von der Stadt Hilpoltstein zu Zwecken der Obdachlosenunterbringung angemietete Unterkünfte, die für die Unterkunft anfallende Miete sowie deren Nebenkosten.
- (4) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner Notunterkunft nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 bis 3 um 20 v. H. erhöht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilpoltstein, 12.02.2020

(Siegel)

Stadt Hilpoltstein

Markus Mahl Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.02.2020 im Rathaus 2 der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 4, Zimmer EG 003 im Erdgeschoss, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.02.2020 angeheftet und am 04.03.2020 wieder abgenommen.